

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

(zu Kennzeichen WST1-UG-53/033-2024)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 2024, Zl. WST1-UG-53/032-2024, wurde der EBG MedAustron GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000 für das Vorhaben “MedAustron – Erweiterung IR5“ erteilt.

Diese Entscheidung gründet im Wesentlichen darauf, dass die im Verbund geplanten Maßnahmen umweltverträglich und insoweit zulässig im Rechtssinne sind und den einschlägigen legalen Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Wiener Neustadt, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g